

Sitzung vom 22. November 2023

1334. Anfrage (Steuerbefreiung der Quartiervereine)

Kantonsrätin Monika Wicki, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 18. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Steuergesetz, Paragraph 61 lit. g. können Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Die Steuerbefreiung gilt für die Staats- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer) sowie die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer).

Die Quartiervereine der Stadt Zürich setzen sich für die Anliegen der Quartiere bei den städtischen Behörden ein und sind gleichzeitig deren Ansprechpartner bei Fragen, die die Quartiere betreffen. Sie begleiten Stadt- und Verkehrsplanungen und arbeiten, wo immer möglich, mit anderen Vereinen und Organisationen im Quartier zusammen. Sie organisieren und unterstützen zahlreiche Veranstaltungen zur Förderung des Quartierlebens. Die Quartiervereine sind gemeinnützige Organisationen, die politisch und konfessionell neutral sind und von den Vereinsmitgliedern getragen werden.

Obwohl die Quartiervereine sowohl öffentliche wie auch gemeinnützige Zwecke verfolgen, nicht gewinnorientiert sind und tausende von Arbeitsstunden ehrenamtlich zum Wohl der Quartiere erbringen, sind die Quartiervereine in der Stadt Zürich nicht steuerbefreit. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie definiert und was versteht der Regierungsrat unter einem öffentlichen bzw. gemeinnützigem Zweck? Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Quartiervereine öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgen?
2. Welche Schritte müssen Quartiervereine unternehmen, damit sie, wie andere öffentliche und gemeinnützige juristische Personen, die Steuerbefreiung erlangen können?
3. Falls für eine Steuerbefreiung gesetzliche Grundlagen anzupassen wären: Welche Artikel müssen konkret geändert werden?
4. Können bei einer künftigen Steuerbefreiung die Spenderinnen und Spender ihre Spenden für Quartiervereine von den Steuern absetzen?

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Wicki, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage I:

Grundsätzlich sind sämtliche juristischen Personen steuerpflichtig. Von der Steuerpflicht befreit sind jedoch juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist (vgl. § 61 lit. g Steuergesetz, StG [LS 631.1]).

Der Begriff der Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn ist wesentlich enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch, in welchem häufig jede im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit als gemeinnützig verstanden wird. Im Steuerrecht wird vielmehr die uneigennützige Förderung der öffentlichen Wohlfahrt zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter verlangt. Gemeinnützigkeit liegt demnach vor, wenn Leistungen Dritten zugutekommen, ohne dass dabei Eigeninteressen, wirtschaftliche Interessen oder Selbsthilfzwecke verfolgt werden. Dies setzt voraus, dass einerseits die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und andererseits dem Handeln an sich uneigennützige Motive zugrunde liegen, d. h. selbstlos, altruistisch gehandelt wird. Eine bloss nützliche oder ideelle – d. h. nicht wirtschaftliche – Tätigkeit genügt nicht. Zudem müssen Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder ausgeschlossen sein.

Von einer Erfüllung öffentlicher Zwecke wird ausgegangen, wenn die juristische Person Aufgaben erfüllt, die zu den Obliegenheiten des Gemeinwesens gehören bzw. die eng an die Staatsaufgaben anzulehnen sind. Eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine juristische Person in erster Linie Erwerbszwecke verfolgt, auch wenn diese zugleich öffentlichen Zwecken dienen. Vorbehalten bleibt eine Steuerbefreiung, wenn eine solche juristische Person durch öffentlich-rechtlichen Akt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut wurde und eine gewisse Aufsicht des Gemeinwesens besteht. Des Weiteren muss ihr Eigenkapital statutarisch ausschliesslich und unwiderruflich dem öffentlichen Zweck verbunden bleiben.

Die Steuerbefreiung wird nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Gesuch hin gewährt. Jedes Gesuch um Steuerbefreiung ist einzelfallweise und aufgrund der im Zeitpunkt der Gesuchstellung dargelegten Umstände und eingelegten Beweismittel eingehend zu prüfen.

Quartiervereine können unterschiedliche Tätigkeiten ausüben. Die Frage, ob Quartiervereine öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgen, kann deshalb nicht allgemein beantwortet werden. Es ist stets eine Einzelfallbeurteilung aufgrund der tatsächlich vom Quartierverein ausgeübten Tätigkeiten vorzunehmen. Eine Steuerbefreiung ist möglich, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Verfolgung eines gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks.

Zu Frage 2:

Ein Gesuch um Steuerbefreiung aufgrund von gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung ist an das kantonale Steueramt zu richten. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss darlegen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben sind, und dem Gesuch folgende Beilagen anfügen:

- Kurze Darlegung, weshalb die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllt sind;
- Vereinsstatuten (datiert und unterzeichnet) einschliesslich allfälliger Reglemente;
- Protokoll der Gründungsversammlung;
- Tätigkeitskonzept einschliesslich Aufstellung der Personen bzw. Projekte, die unterstützt werden;
- Jahresrechnungen der letzten drei Jahre (sofern vorhanden) oder Budget;
- Jahresberichte der letzten drei Jahre und Protokolle der letzten drei Vereinsversammlungen (sofern vorhanden);
- Weitere sachdienliche Informationen/Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs.

Zu Frage 3:

Die Steuerbefreiung von juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist in § 61 lit. g StG geregelt und ist Teil des bundesrechtlich harmonisierten Steuerrechts (Art. 23 Abs. 1 Bst. f Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]). Das kantonale Steuergesetz könnte deshalb nicht angepasst werden, ohne dass zuerst im Steuerharmonisierungsgesetz entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Ebenso müsste Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) angepasst werden.

Zu Frage 4:

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können von den Einkünften abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20% der steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen (§ 32 lit. b StG und Art. 33a DBG). In diesem Rahmen wären Spenden an steuerbefreite Quartiervereine abziehbar. Soweit der Zuwendung allerdings eine Gegenleistung des Quartiervereins gegenübersteht, ist kein Abzug zulässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli